



Entschädigungsverordnung (EVO)

der Politischen Gemeinde Henggart

vom 8. Juni 2022

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Kompetenzen.....	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht.....	3
2	Entschädigungen	3
Art. 4	Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen.....	3
Art. 5	Weitere Kommissionen und Aufgabenträger	4
Art. 6	Ausserordentliche Entschädigungen	5
Art. 7	Entschädigungen aus Mandaten.....	5
Art. 8	Auszahlung der Entschädigung.....	5
Art. 9	Wegfall der Entschädigung	5
Art. 10	Teuerungsausgleich	6
3	Weitere Bestimmungen.....	6
Art. 11	Berufsunfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung	6
Art. 12	Berufliche Vorsorge	6
Art. 13	Sozialversicherungen	6
Art. 14	Annahme von Geschenken	6
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 15	Ausführende Bestimmungen	7
Art. 16	Inkrafttreten	7
Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	7

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Henggart vom 13. Februar 2022 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Mitglieder von Behörden und Kommissionen
- Funktionärinnen bzw. Funktionäre und weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen der nicht in Art. 1 genannten Personen werden durch die für sie zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Soweit sich diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen nicht explizit äussert, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2 Entschädigungen

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und eigenständigen Kommissionen folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsidium	Fr. 38'000
Mitglieder je	Fr. 28'000

Schulpflege

Präsidium	Fr. 35'000
Mitglieder je	Fr. 17'000

Fürsorgebehörde

Mitglieder je Fr. 4'500

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium Fr. 4'000

Aktuar Fr. 3'000

Mitglieder je Fr. 2'000

Jugend- und Kulturkommission

Mitglieder je Fr. 500

² Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst:

- das Aktenstudium und die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen
- die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates/der RPK/der Schulpflege
- Sitzungen der Behördenkonferenz
- Sitzungen in Kommissionen
- allgemeine administrative Arbeiten (E-Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Besprechungen mit Klientinnen und Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll)
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen
- Schulbesuche
- jährliche Mitarbeitergespräche und -beurteilungen
- Repräsentationstermine
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Büro- und Telefonkosten
- Fahrspesen.

³ In den Pauschalentschädigungen nach dieser Bestimmung sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege auch die Präsidien, Mitgliedschaften und Abordnungen in Behörden, Kommissionen und weiteren Organisationen (Verbände u.ä.) enthalten.

Art. 5 Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren in Art. 4 Abs. 1 nicht genannten Kommissionen, insbesondere der unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien

- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre
- die weiteren Aufgabenträger

werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung Entschädigungsansätze fest.

Art. 6 Ausserordentliche Entschädigungen

Die Behörden und Kommissionen können einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben oder in Ausnahmefällen eine zusätzliche Entschädigung bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von Fr. 20'000.00 (Gemeinderat), Fr. 15'000.00 (Schulpflege) Fr. 10'000 (Fürsorgebehörde) und Fr. 5'000 (RPK) zusprechen.

Art. 7 Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, fallen an die Gemeindekasse.

² Bei grosser zeitlicher und/oder verantwortungsmässiger Belastung durch diese Delegationen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen festlegen.

Art. 8 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen monatlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Der Gemeinderat kann abweichende Auszahlungsregelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

Art. 9 Wegfall der Entschädigung

¹ Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft eines Behördenmitgliedes wird dessen Pauschalentschädigung während längstens 16 Wochen weiter ausgerichtet, bei einer Absenz aus anderen Gründen während längstens 8 Wochen. Wird nach Ablauf dieser Frist das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Pauschalentschädigung eingestellt.

² Die Gesamtbehörde bzw. die Gesamtkommission beschliesst über die Entschädigung der jeweiligen Stellvertretung.

Art. 10 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat kann die Pauschalentschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

3 Weitere Bestimmungen

Art. 11 Berufsunfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionärinnen bzw. Funktionäre und weiteren Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

² Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

Art. 12 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege sind bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Henggart versichert. Es gelten deren reglementarische Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen. Vorbehalten sind allfällige anderslautende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 13 Sozialversicherungen

¹ Von allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

Art. 14 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionärinnen bzw. Funktionäre und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke in Naturalien von geringem Wert.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Ausführende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Henggart vom 27. November 2013 sowie alle weiteren, mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Hans Bichsel

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Stüdle